

## Antrag

**der Abgeordneten Ralph Lenkert, Birgit Menz, Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Petra Sitte, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Meeresumweltschutz national und international stärken**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 7. und 8. Juni 2015 findet im Schloss Elmau in Oberbayern der G7-Gipfel statt. Die Bundesregierung hat sich unter der diesjährigen deutschen Präsidentschaft unter anderem den Meeresumweltschutz zum Schwerpunktthema gesetzt. Eine Beteiligung Russlands am Gipfel (G8) wäre aufgrund seiner langen Küstenlinie auch in Bezug auf den Meeresumweltschutz hilfreich.

Mit der Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) ist die Europäische Union im Bereich des Meeresumweltschutzes bereits sehr engagiert. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten – u. a. Deutschland – diese Richtlinien zügig durch eigene Gesetzgebungen umsetzen. Deutschland verfehlt die Ziele der WRRL für Oberflächengewässer und muss deshalb eine Fristverlängerung bis Ende 2021 in Anspruch nehmen. Das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der MSRL ist bis Ende 2015 fertigzustellen. Ausschlaggebend für die Erreichung eines guten Umweltzustands der Meere (Artikel 5 der MSRL) wird dabei sein, wie ambitioniert diese Maßnahmen ausfallen. Auch sind dringend Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität in den NATURA-2000-Gebieten der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) in Nord- und Ostsee umzusetzen. In den z. T. seit zehn Jahren geschützten Gebieten wurden bis heute keine Schutzmaßnahmen eingeführt. Am 27. Januar 2015 reichte der Deutsche Naturschutzring (DNR) Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) ein, das den ursprünglichen Antrag der Umweltverbände vom 29. Juli 2014 auf Umsetzung von Schutzmaßnahmen ablehnte.

Aber nicht nur auf nationaler und europäischer Ebene muss sich Deutschland für den Schutz der Meeresökosysteme mit seinen Arten, Ausprägungen und Ressourcen engagieren, sondern auch international. Bei der Nutzung mariner Ressourcen sind die Menschenrechte unbedingt zu berücksichtigen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. sich auf dem G7-Gipfel im Rahmen des Vorsitzes in der Rechts- und Fachkommission der Internationalen Meeresbehörde (IMB) und darüber hinaus dafür einzusetzen, dass
    - a) das Internationale Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) von möglichst vielen Staaten, einschließlich den USA, ratifiziert wird,
    - b) der Meeresumweltschutz in internationalen Übereinkommen verankert wird und bei jeglicher Nutzung der Meere eine Verschlechterung des Meereszustands zu vermeiden ist,
    - c) die „Maritime Labour Convention“ von 2006 von vielen Staaten, einschließlich den USA, ratifiziert wird und damit angemessene Arbeitsbedingungen auf See geschaffen werden,
    - d) entsprechend der International-Transport-Workers-Federation-Initiative (ITF-Initiative) von 1948 bis 2020 ein internationales Vertragswerk ratifiziert wird, dass die Ausflagung von Schiffen verhindert, indem die Flagge an die Nationalität bzw. den Wohnsitz des Schiffseigners gebunden wird,
    - e) bei jeglicher mariner Rohstoffförderung und -nutzung die Hersteller-(Verursacher)verantwortung für den gesamten Prozess bis hin zu sozialen und ökologischen Folgekosten durchgesetzt wird. Im Vorfeld der Rohstoffförderung sind Verfahren zur Abschätzung und Überprüfung menschenrechtlicher und ökologischer Auswirkungen unternehmerischen Handelns, sogenannte Human Rights Impact Assessments (HRIA) und Environmental Impact Assessments (EIA) zu etablieren,
    - f) so lange für den Tiefseebergbau ein weltweites Moratorium verhängen wird, bis ausreichende Informationen über den Meeresboden und seine Flora und Fauna vorliegen, die im Weiteren bei Fördervorhaben zum Schutz des Meeresbodens und der dort ansässigen Tier- und Pflanzenwelt herangezogen werden können,
    - g) die Biodiversität der Meere durch die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) und eine Ausweitung der Meeresschutzgebiete auf 40 Prozent der Ozeane, die möglichst miteinander verbunden sind und sich vertikal von der Wasseroberfläche bis zum Meeresboden erstrecken, erhalten bzw. wieder hergestellt wird. Die Meeresschutzgebiete müssen dabei ausreichend große Nullnutzungszonen enthalten,
    - h) die Vermüllung der Meere durch Abfallvermeidung, Recycling und durch verbindliche Übereinkommen ähnlich den Abfallübereinkommen der EU eingedämmt wird und dass Abfall an Land gebracht werden muss. Das Ziel der MSRL, bis 2020 50 Prozent weniger Müllinträge ins Meer zuzulassen, muss dabei mindestens eingehalten werden,
    - i) Schadstoff- und Lärmemissionen aus den Bereichen Militär, Energie, Wirtschaft, Verkehr, Rohstoffförderung und Tourismus in marine Ökosysteme auf ein der Nachhaltigkeit entsprechendes Maß zu begrenzen sind,
    - j) verbindliche Übereinkommen zur Fischereipolitik ähnlich der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) in der EU getroffen werden, die nach Mehrjahresplänen und dem MSY (maximum sustainable yield)-Prinzip fischen, handwerkliche Fischerei besonders fördern und ökologisch unverträglichen Fischereimethoden (mobile bodenberührende Fanggeräte und Stellnetze) entgegenzutreten. Diese Übereinkommen müssen zudem verbindliche Areale festschreiben, in denen Fischfang verboten ist,
    - k) illegaler Fischfang innerhalb und außerhalb der AWZ von Nationalstaaten geächtet wird und

- l) bis 2020 der Zivilgesellschaft und ihren Organisationen beim Internationalen Seegerichtshof ein eigenständiges Klagerecht in maritimen Streitfällen eingeräumt wird;
2. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass
  - a) die MSRL und die WRRL zügig umgesetzt werden,
  - b) Maßnahmen zur Umsetzung der MSRL und der WRRL sich gegenseitig ergänzen können und bei Doppelnennungen der ambitioniertere Vorschlag angenommen wird,
  - c) bis 2020 ein Nulleintrag von gefährlichen Stoffe ins Meer durchgesetzt wird,
  - d) bei der geplanten Überarbeitung von Richtlinien, wie der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, die Inhalte und Ambitionen nicht geschmälert werden und
  - e) die unter 1.c) bis j) genannten Maßnahmen auch europaweit umgesetzt werden;
3. auf Bundesebene
  - a) die MSRL und die WRRL mit im Sinne der Nachhaltigkeit geeigneten Maßnahmen, wie bspw. einer gewässerökologisch angepassten Landnutzung im gesamten Gewässereinzugsgebiet, einer ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, einer Reduzierung des Stickstoff- und Phosphoreintrages aus der Landwirtschaft und einem Nulleintrag von gefährlichen Stoffen bis 2020, zügig und national und regional verbindlich umzusetzen,
  - b) die Maßnahmen zum Hochwasserschutz immer auch auf ihre WRRL-Verträglichkeit hin zu prüfen und zu kontrollieren und dabei Maßnahmen, die einen guten ökologischen Gewässerzustand befördern, besonders zu berücksichtigen und
  - c) die lang ausstehenden Schutzmaßnahmen für die Meeresumwelt in den NATURA-2000-Gebieten der AWZ zügig umzusetzen und die Elbe- und Werservertiefung umgehend zu stoppen.

Berlin, den 5. Mai 2015

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## **Begründung**

Etwa 70 Prozent der Erde sind von Ozeanen bedeckt. Diese bilden nicht nur die Lebensgrundlage für einen Großteil der Tier- und Pflanzenarten. Sie unterliegen auch diversen menschlichen Nutzungsinteressen in Bereichen wie Energiegewinnung, Rohstoffförderung, Transport, Nahrungsbeschaffung und Unterbringung von Versorgungsinfrastruktur (Leitungen, Rohre, etc.). Über 40 Prozent der Meere gelten bereits als stark vom Menschen beeinflusst. Gerade in Hinblick auf steigende Nutzungsansprüche und die fortschreitende Bedrohung mariner Ökosysteme ist es von entscheidender Bedeutung, einen globalen und gleichberechtigten Umgang mit dem Meer zu etablieren. Das Ziel muss dabei der Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines guten Meereszustands sein.

Das Internationale Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) regelt die Nutzungsansprüche weitestgehend für den Festlandsockel, die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ), die Hohe See und den

Meeresboden („das Gebiet“ oder „the area“ im Teil XI des Übereinkommens). Mit enthalten ist auch ein Ausgleich für geographisch benachteiligte Staaten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass dieses Übereinkommen von möglichst vielen Staaten, bspw. den USA als sehr einflussreichem und rohstoffhungrigem Land, ratifiziert wird. Generationengerechtigkeit und Gerechtigkeit zwischen den Nationalstaaten ist gerade bei einem so internationalen Thema wie dem Meeresschutz wichtig. Nicht nur der Schutz der Vielfalt an Arten und Lebensräumen durch die Vermeidung von Vermüllung und Versauerung der Meere spielen hier eine Rolle, sondern auch der Umgang mit den Rohstoffen im Meer.

Neben der Nutzung von Kiesen und Sanden und der Offshore-Bohrung nach Erdöl und Erdgas gewinnt zunehmend auch die Förderung mineralischer Rohstoffe am Meeresboden an Bedeutung. Die Bundesrepublik Deutschland hat eine Lizenz zur Exploration polymetallischer Knollen (Manganknollen) für zwei Teilgebiete im östlichen Nordpazifik. Ein Antrag für die Explorationslizenz von polymetallischen Sulfiden im Indischen Ozean liegt noch bei der Internationalen Meeresbehörde (IMB). (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Ökologische Auswirkungen des Tiefseebergbaus“ auf Bundestagsdrucksache 18/1597) Da es vielerlei Nutzungsarten des Meeres gibt, die direkt den Meeresboden betreffen, ist es wichtig, dass nicht nur die Meeresschutzgebiete ausgedehnt werden, sondern dass sich diese auch von der Meeresoberfläche bis auf den Meeresboden erstrecken. Eingriffe in die Tiefsee, in der durch niedrige Temperaturen und eine geringe Verfügbarkeit von Nahrung und Licht biologische Prozesse langsamer ablaufen, sind dabei besonders kritisch zu sehen.

Bei der Rohstoffförderung ist der gesamte Förderprozess von der Exploration über den Seetransport bis hin zur Förderung und ggf. Weiterverarbeitung auf See mit allen anfallenden Nebenprodukten mit zu betrachten. Dieses Prinzip muss sowohl auf nationalstaatlicher Ebene innerhalb der AWZ als auch auf Hoher See gelten. Ein Positivbeispiel für das Vorsorgeprinzip eines Nationalstaates beim Tiefseebergbau stellt die Entscheidung der Environmental Protection Agency von Neuseeland dar. Im Juni 2014 wies die Umweltbehörde den Abbauantrag von Trans-Tasman Resources mit der Begründung ab, dass zu viele Nachteile für die Umwelt durch den Abbau entstünden.

Der Schutz des Meeres und seiner Ressourcen bedeutet zudem Friedenssicherung. Auch und gerade in Krisenzeiten ist die Sicherung der internationalen Fischbestände durch verbindlich geregelte Übereinkommen, die sich nach Mehrjahresplänen und dem MSY-Prinzip richten, dringend vonnöten. Werden Fischgründe illegal leergefischt, kann das zu Waffengewalt führen, wie die Piraterie in Somalia zeigt.

Mit der sogenannten „Ausflagging“ von Schiffen unter Billigflaggen (s. Liste der ITF) umgehen Schiffseigner soziale und ökologische Mindeststandards auf See. Für angemessene Arbeitsbedingungen, Sicherheitsvorkehrungen und ökologische Standards auf See muss deshalb ein umfassend ratifiziertes internationales Vertragswerk die Bindung der Schiffsflaggen an die Nationalität bzw. den Wohnsitz des Schiffseigners festschreiben.

Seit April dieses Jahres läuft die öffentliche Konsultation zu den Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der MSRL in Deutschland. Eine Doppelnennung von Maßnahmen für die WRRL und MSRL ist dabei nach Aussage des Bundesumweltministeriums seitens der EU nicht erlaubt. Dadurch bleibt die Regelung zu Gewässerrandstreifen in Deutschland weniger anspruchsvoll. Der ambitionierte Vorschlag der Bundesregierung eines flächendeckenden Gewässerrandstreifens von mindestens 5 Metern mit einem Verbot von Düngung, Pflanzenschutzmitteleinsatz und Ackernutzung in der Maßnahmenennung vom Juli 2014 für die Umsetzung der MSRL entfällt. Denn im Maßnahmenkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur WRRL sind ebenfalls Maßnahmen zu Gewässerrandstreifen vertreten. Für einen optimalen Gewässerschutz ist es hierbei wichtig, eine gegenseitige Ergänzung der Maßnahmen zuzulassen und bei Doppelnennungen den ambitionierteren Vorschlag auszuwählen.

Derzeit läuft ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland „wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 5 Absätze 5 und 7 in Verbindung mit den Anhängen II und III“ der europäischen Nitratrictlinie (Europäische Kommission, 2013/2199, C(2014)4711 final, 10.07.2014). Zur Umsetzung der Nitratrictlinie und für eine signifikante Verbesserung der Gewässergüte ist nun schnellstmöglich eine ambitionierte Düngeverordnung seitens der Bundesregierung vorzulegen.